



FD/P240743

Erläuterungen zur Verordnung über die Einbindung des Authentifizierungsdienstes der Schweizer Behörden AGOV in das zentrale elektronische Behördenportal vom 28. Mai 2024 (VoAGOV, SG 153.340) Stand: 15. Juni 2024

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2024 ist das Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben vom 17. März 2023 (EMBAG, SR 172.019) in Kraft getreten. Damit einhergehend wurde die Verordnung über Identitätsverwaltungs-Systeme und Verzeichnisdienste des Bundes vom 19. Oktober 2016 (IAMV, SR 172.010.59) angepasst. Die neuen Bestimmungen ermöglichen es, dass die Kantone den vom Bund angebotenen Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden AGOV für den Login-Prozess von Bürgern auf Anwendungen der Kantone nutzen können. Der Bund setzt hierfür voraus, dass die Kantone über die entsprechenden Rechtsgrundlagen verfügen (Art. 11 Abs. 5 EMBAG). Mit der vorliegenden Verordnung sollen die entsprechenden Grundlagen geschaffen werden.

Der Kanton Basel-Stadt betreibt ein zentrales elektronisches Behördenportal, das Privatpersonen und Unternehmen die Geschäftsabwicklung mit der Verwaltung über das Internet und die medienbruchfreie Weiterverarbeitung elektronischer Behördengänge ermöglicht. Zur Nutzung des Behördenportals müssen sich dessen Nutzende entsprechend identifizieren und authentisieren (vgl. § 2 des Gesetzes über ein zentrales elektronisches Behördenportal vom 11. Januar 2017, Behördenportalgesetz; SG 153.300). Zu diesem Zweck wurde bis anhin kantonsintern eine Authentisierungsstelle betrieben, welche die Identifizierung und Authentisierung der Nutzenden übernahm (§§ 3 und 8 Behördenportalgesetz). Neu soll dafür der Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden AGOV genutzt werden können.

Je mehr Behörden diesen Authentifizierungsdienst nutzen, desto leichter werden elektronische «Behördengänge» für die Nutzenden, da sie mit den gleichen Login-Daten und identischen Login-Prozessen auf elektronische Dienste des Bundes und der Kantone zugreifen können. Das Identifizierungsverfahren wird einmalig beim Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden AGOV durchlaufen und kann anschliessend für den Zugang zu den elektronischen Diensten der angeschlossenen Gemeinwesen verwendet werden. Das Merken und Aufbewahren unterschiedlicher Login-Daten pro Gemeinwesen entfällt. In Zukunft soll zudem die staatliche Schweizer E-ID die aktuellen Identifizierungsverfahren des Authentifizierungsdienstes der Schweizer Behörden AGOV ergänzen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden AGOV

¹ Die technische Betreiberin des Behördenportals kann den Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden AGOV zur Identifizierung und Authentisierung der Nutzenden einbinden.

Erläuterungen zu § 1 Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden AGOV

Beim Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden AGOV handelt es sich um eine Dienstleistung des Bundes. Sie wird allen kantonalen und kommunalen Behörden der Schweiz mit dem Ziel angeboten, ein schweizweit einheitliches Behörden-Login zu etablieren.¹

§ 8 Abs. 3 Behördenportalgesetz bestimmt: «Der Regierungsrat legt das Verfahren und die Anforderungen an die technische Umsetzung und die Authentisierungsstellen fest. Er richtet sich dabei nach dem jeweiligen Stand der Technik.» Der Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden AGOV übernimmt neu die Rolle einer Authentisierungsstelle des Behördenportals im Sinne dieser Bestimmung und liefert der technischen Betreiberin des Behördenportals² Identitäts- und Authentifizierungsinformationen, die bereits fertig abgeklärt bzw. geprüft sind. Für den Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden AGOV sind Verfahren und Anforderungen an die technische Umsetzung nicht zu regeln: Diese sind durch die Bundeserlasse und die vom Bund zur Verfügung gestellte Infrastruktur bereits vorgegeben. Der Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden AGOV entspricht dem aktuellen Stand der Technik und wird künftig durch die zuständige Bundesstelle weiterentwickelt. Er ermöglicht insbesondere in Zukunft die Verwendung der staatlichen Schweizer E-ID. Damit ist lediglich zu regeln, dass dieser Dienst zur Identifizierung und Authentisierung der Nutzenden des Behördenportals verwendet werden kann.

Das Behördenportalgesetz erwähnt in § 3 Abs. 1 lit. b den «Authentisierungsdienst» als Komponente des Behördenportals, während in § 8 Abs. 3 der Begriff «Authentisierungsstellen» im Plural verwendet wird. Auch die Gesetzeserläuterungen lassen offen, ob es einen einzigen oder mehrere Authentisierungsdienste gibt. Dies festzulegen, ist nicht Gegenstand dieser Verordnung. Die technische Betreiberin definiert aufgrund der ihr zustehenden Verantwortung nach § 15 Abs. 1 Behördenportalgesetz eigenständig die weitere Umsetzung, insbesondere, ob sie für die Identifizierung und Authentisierung ausschliesslich den Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden AGOV einsetzt oder nicht. Gegenwärtig ist geplant, nur den Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden AGOV zu verwenden, da keine gleichwertige Alternative zum Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden AGOV absehbar ist.

§ 2 Authentifizierungsqualität

¹ Die zuständige Fachbehörde bestimmt, welche AGOV-Authentifizierungsqualität (AGOVaq) für den Zugang zu einem elektronischen Dienst notwendig ist.

Erläuterungen zu § 2 Authentifizierungsqualität

Der Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden AGOV sieht gegenwärtig verschiedene Identifizierungsprozesse vor. Gemeint ist damit, dass die Identität einer Nutzerin oder eines Nutzers unterschiedlich stark abgeklärt bzw. überprüft werden kann. Die Art des Identifizierungsprozesses definiert dabei, mit welcher Authentifizierungsqualität die Nutzerin oder der Nutzer sich bei einem bestimmten elektronischen Dienst anmelden kann. Aktuell geht der niedrigsten Authentifizierungsqualität (AGOVaq³ 100) eine Selbstdeklaration der Nutzerin oder des Nutzers voraus, bei der kei-

¹ Vgl. <https://www.agov.admin.ch/de>, Stand: 19.04.2024.

² Gemeint ist die technische Betreiberin nach § 15 des Behördenportalgesetzes. Die Betreiberin ist aktuell die IT BS des Finanzdepartements (ehemals zentraler Informatikdienst, vgl. Ratschlag des Regierungsrats zum Gesetz über ein zentrales elektronisches Behördenportal [Behördenportalgesetz], Nr. 16.1475.01, S. 16).

³ Die Abkürzung AGOVaq steht für «AGOV Authentication Quality».

nerlei Überprüfung der Angaben auf ihre Richtigkeit stattfindet. Ferner sieht der Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden AGOV eine schwache Abklärung mittels Versand eines sog. Onboarding-Codes per A-Post (entspricht AGOVaq 200) oder eine starke Abklärung mittels Identitätsüberprüfung durch Postmitarbeitende oder bestimmte Behördenmitarbeitende der Kantone sowie mittels einer Videoidentifikation vor (entspricht bei Vorzeigen eines amtlichen Lichtbildausweises AGOVaq 300 und bei zusätzlicher Hinterlegung und Überprüfung der AHV-Nummer AGOVaq 400). Der Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden AGOV kann in Zukunft weitere Authentifizierungsqualitäten einführen, insbesondere durch Anbindung der geplanten Schweizer E-ID als identitätsstiftendes Merkmal (künftige AGOVaq 500).

Nach § 16 Behördenportalgesetz sind die Fachbehörden, die auf dem Behördenportal einen elektronischen Dienst nach § 2 Behördenportalgesetz anbieten, für die Bearbeitung ihrer Daten verantwortlich. Sie definieren unter Berücksichtigung der für den jeweiligen Geschäftsvorgang geltenden Bestimmungen den Schutzbedarf für die Daten, welche im Bearbeitungsprozess im Behördenportal erzeugt, angezeigt oder übertragen werden. Von dieser Schutzbedarfsanalyse werden die notwendigen Schutz- und Authentisierungsverfahren abgeleitet. Mit der Schutzbedarfsanalyse einhergehend bestimmt die Fachbehörde somit, wie stark die Identität einer Nutzerin oder eines Nutzers abgeklärt sein muss, damit der Zugriff auf einen bestimmten elektronischen Dienst gewährt wird.

Die vorliegende Bestimmung hält im Sinne einer Kompetenzklärung fest, dass die Fachbehörde bestimmt, welche AGOV-Authentifizierungsqualität (AGOVaq) für den Zugang zu einem elektronischen Dienst notwendig ist. Der technischen Betreiberin kommt diesbezüglich nur eine beratende Funktion zu.